

Landeselternvertretung: Wer ist dort Mitglied? Welche Aufgaben nimmt sie wahr?

Grundlagen:

Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) § 65 und § 66

Aufgaben der Landeselternvertretungen nach SchumG § 66:

- (1) Die Landeselternvertretungen haben die Aufgabe, wichtige schulische und organisatorische Fragen, die die von ihnen vertretenen Schulformen betreffen, zu erörtern. Sie dienen ferner der Koordinierung und Vorbereitung der Arbeit in der Landesschulkonferenz und in den Schulregionkonferenzen. Z.B. bei Grundschulen auch der Schulregionseleternvertretung Grundschule!

- (2) Die jeweilige Landeseltern- und Landesschülervertretung soll vor wichtigen, ihre **Schulform allein betreffenden Maßnahmen gehört werden. Sie muss gehört werden** vor Entscheidungen über Erlass und Änderung Schulformbezogener Bestimmungen über Schülerleistungen, Versetzungsordnungen sowie Prüfungsordnungen und Rahmenrichtlinien über Ziele, Inhalte und Verfahren oder die Organisation des Unterrichts.

Grundsätzlich gilt auch hier die Beschreibung § 4 SchumG Arbeit von Gremien

Abrufbar im Internet unter: www.bildung.saarland.de „Schulrecht“

Wer beruft die LEV Sitzungen ein?

Die erste Sitzung der LEV zur Neukonstituierung (im Wahlturnus von zwei Jahren) wird über die Schulaufsichtsbehörde bzw. die Geschäftsstelle der Landeselternvertretungen einberufen.

Gehört der/die bisherige Vorsitzende der LEV noch an oder wurden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl noch von der/dem bisherigen Vorsitzenden weitergeführt, kann die Einberufung auch durch diesen Vorsitzenden erfolgen.

Alle weiteren Sitzungen werden durch den/die gewählte Landesvorsitzende in Absprache mit der Geschäftsstelle einberufen.

Den Versand von Einladungen, Protokollen usw. übernimmt die Geschäftsstelle.

Wann wird einberufen?

Findet eine turnusmäßige Neuwahl statt, so soll binnen 10 Wochen nach Schuljahresbeginn die LEV einberufen werden. SchumG § 3 (1)

Wie oft tagt die Landeselternvertretung?

Jeweils zu allen die Schulform betreffenden gesetzlichen Änderungen; (muss gehört werden!); Einberufung zu allen diese Schulform interessierenden Fragestellungen, Änderungen, schulpolitischen Fragestellungen; Zum Meinungsaustausch und zur Weitergabe von Informationen sind regelmäßig LEV Sitzungen einzuberufen.

Wo tagt die Landeselternvertretung?

- Für die Sitzungen der Landeselternvertretung ist im Ministerium der notwendige Raum zur Verfügung zu stellen. SchumG § 64 (1)
- Die LEV kann nach Beschluss auch an anderen Orten tagen.

Welche Aufgaben hat die Landeselternvertretung: s. SchumG § 66.

Die LEV:

- wählt im Wahlturnus von zwei Jahren den/die Vorsitzende, den/die Stellvertreterin, den /die ProtokollführerIn, Mitglieder für die Landesfachkonferenzen, die LEV Gymnasien

wählt jeweils sechs Mitglieder für den Schul- und Rechtsausschuss sowie deren Vorsitzende.

Welche Aufgaben hat der/die Vorsitzende der Landeselternvertretung?

Der/die Vorsitzende:

- vertritt die Interessen seiner LEV gegenüber der Gesamtländeselternvertretung, dem Bundeselternrat, dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft sowie gegenüber der Öffentlichkeit, (Lehrerverbände etc.)
- beruft die Landeselternvertretung im Einvernehmen mit der Stellvertreterin bzw. dem Vorstand. bzw. der Geschäftsstelle im Ministerium zur Sitzung unter Einhaltung einer angemessener Frist ein.
- Stellt die Einladung mit Tagesordnung zusammen. (Erweiterungswünsche zur Tagesordnung sollen rechtzeitig an den/die Vorsitzende/n erfolgen. Jeder Delegierte kann Themen in die LEV einbringen!)
- sorgt für die Verteilung der Einladungen über Geschäftsstelle. Geschäftsbedarf und bürotechnische Hilfsmittel (Kopierer etc.) sind vom Ministerium bereitzustellen. (SchumG § 49 , 2). Die Einladungen werden aus Kostengründen nicht per Post an die StellvertreterInnen verteilt. Im Falle der Stellvertretung sind die StellvertreterInnen zu benachrichtigen bzw. sollen ihnen alle Unterlagen und Informationen bereitgestellt werden.
- hält Kontakt zu den Delegierten in der Landeselternvertretung
- er/sie leitet die Versammlung
- informiert die Delegierten über aktuelle, die Schulform betreffenden Fragen (gesetzliche Änderungen) und lädt ein vor wichtigen Entscheidungen in der Landesschulkonferenz siehe § 66 1, Koordinierung und Vorbereitung der Arbeit in der LSK und von den Schulregionkonferenzen.
- sorgt für Meinungsaustausch zwischen den Delegierten sowie für den Informationsfluss zu den Delegierten.
- vertritt LEV Interessen auf der Grundlage der Meinung der LEV-Delegierten
- beteiligt sich an der Gremienarbeit von GLEV und BER
- (Pflicht der gesetzgebenden Organe/ Kultusministerium bzw. Landesparlament die LEV über Erlass und Änderungen schulbezogener Bestimmungen s. § 66 (2))
- Informiert über die Fortbildungsveranstaltungen der Koordinierungsstelle der GLEV und sorgt für die Verteilung der Fortbildungsprogramme.
- wirkt zusammen mit dem Vorstand, dem/der Stellvertreter/-in, Landesschülervertretung und GLEV

Grundlagen der Vertretung von LEV Interessen – Erwartungen der Delegierten:

- **Die Meinungsbildung und Beschlussfassung erfolgt durch die Delegierten auf der Basis der Elternmeinung in den Schulen.** Die Elternvertretungen in den Schulen können jedoch **keine** die Landeselternvertretung bindenden Beschlüsse fassen.
- **Der/die Vorsitzenden sollen die Beschlüsse der LEV auch so in der Öffentlichkeit bzw. der GLEV/BER vertreten. Jedoch gilt immer: § 39 (6) ElternvertreterInnen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden und für ihr Handeln selbst verantwortlich.**
- Die VertreterInnen in den **Landesfachkonferenzen** berichten in der LEV aus diesen Konferenzen und sollen umgekehrt dort LEV- Meinung vertreten
- Die Delegierten in den Landeselternvertretungen sollen in jeder Sitzung in ihrer Elternvertretung der Schule über die Arbeit der Landeselternvertretung , der Gesamtländeselternvertretung, dem Bundeselternrat und der European Parents Association berichten.

Als Gäste können eingeladen werden:

- Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden,
- Z.B. Minister, Referatsleiter im Ministerium, Vertreter/-innen der Lehrerverbände; Schülervertreter/-innen; Experten in Bildungsfragen; usw.
- Da die Sitzungen nicht öffentlich sind, können Medienvertreter (Presse etc.) nur nach Beschlussfassung der LEV zugelassen werden!

Sitzungsablauf:

1. Klären der Beschlussfähigkeit
 - **Beschlussfähigkeit** ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag (SchumG § 4, (6))
2. In jeder Sitzung tragen sich die Delegierten in eine Anwesenheitsliste ein.
3. Zu Beginn der Sitzung wird nach Veränderungswünschen für die Tagesordnung gefragt und eventuell nach Abstimmung neue Tagesordnungspunkte mit aufgenommen.
4. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von dem /der Vorsitzenden der LEV unterzeichnet werden muss. (SchumG §4 (8)).
5. Zu Beginn einer Sitzung muss das Protokoll der vorangegangenen Sitzung(en) verabschiedet werden. Ergänzungs- oder Veränderungswünsche werden nach Abstimmung aufgenommen.
6. *Sitzungen der Landeselternvertretung sind nicht öffentlich!*

Werden Fahrtkosten erstattet?

Den gewählten Delegierten der LEV ist eine Entschädigung nach dem Gesetz Nr. 774 über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen und Ausschüssen ihrer Konferenzen im Saarland zu gewähren.

d.h. die entstehenden Fahrtkosten werden vergütet und Sitzungsgeld gezahlt.

Elternmitwirkung und Elternarbeit lebt von konstruktiver Zusammenarbeit und ist umso effektiver, je intensiver der Meinungs Austausch erfolgt und gegenseitige Information zu einem gemeinsamen Meinungsbild beiträgt.